

RS Vfgh 2022/2/28 G262/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2022

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 lstd

VfGG §7 Abs2, §14a

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrages wegen postalischer Übermittlung der Beilagen zum Antrag anstelle elektronischer Einbringung

Rechtssatz

Bezugnehmend auf die - unter Hinweis auf §14a VfGG ergangene - Verfügung des VfGH zur elektronischen Übermittlung des postalisch eingebrachten Parteiantrages brachten die Antragsteller zwar den Antrag im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, jedoch nicht die Beilagen, ein. Sie bescheinigten auch kein Hindernis. Dadurch wurde der Formmangel nicht volumnäßig behoben.

Entscheidungstexte

- G262/2021
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2022 G262/2021

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Parteiantrag, elektronischer Rechtsverkehr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G262.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>